

BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2021.95 vom 30. Juli 2021

BS Appellationsgericht, 2021-07-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2021.95

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2021.95 du 30 juillet 2021

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2021.95 del 30 luglio 2021

Erwägungen

E. 1

1.1 Gegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Staatsanwaltschaft kann innert 10 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden (Art. 20 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit Art. 393 Abs. 1 lit. a und Art. 396 Abs. 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO, SR 312.0]). Beschwerdegericht ist das Appellationsgericht als Einzelgericht (§§ 88 Abs. 1 und 93 Abs. 1 Ziff. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]).

E. 1.1

S. 81; BGer 1B_351/2012 vom 20. September 2012 E. 2.3.3, 1B_313/2010 vom 17. November 2010 E. 1.2; Lieber, a.a.O., Art. 382 N 13; ebenso AGE BES.2016.110 vom 30. November 2016 E. 1.1).

1.2.3 Im vorliegenden Fall ist strittig, ob die Staatsanwaltschaft oder das Zwangsmassnahmengericht für die Akteneinsicht während eines Haftverlängerungsverfahrens zuständig ist und inwieweit das Recht der beschuldigten Person auf Aushändigung eines Haftverlängerungsgesuchs beschränkt werden darf. Solche Fragen können sich mit grosser Wahrscheinlichkeit jederzeit erneut stellen.

1.3 Auf die form- und fristgerecht erhobene Beschwerde ist somit einzutreten. Die Kognition des Beschwerdegerichts ist frei und nicht auf Willkür beschränkt (Art. 393 Abs. 2 StPO).

E. 1.2

1.2.1 Der Beschwerdeführer hat mit Eingabe vom 29. Juli 2021 Stellung zum Haftverlängerungsgesuch genommen (act. 6). Zudem hat die Verhandlung über diese Haftverlängerung bereits am 30. Juli 2021 vor dem Zwangsmassnahmengericht stattgefunden und die bestehende Untersuchungshaft wurde mit Verfügung vom 30. Juli 2021 bis zum 21. Oktober 2021 verlängert (act. 8). Es stellt sich daher die Frage, ob der Beschwerdeführer ein hinreichend aktuelles Interesse an der Aufhebung der streitgegenständlichen Verfügung hat.

1.2.2 Zur Beschwerde legitimiert ist jede Partei, die ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung eines Entscheids hat (Art. 382 Abs. 1 StPO). Die betreffende Person muss durch diesen unmittelbar in ihren Rechten betroffen bzw. beschwert sein (Lieber, in: Donatsch/Lieber/Summers/Wohlens [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 3. Aufl., Zürich 2020, Art. 382 N 7). Erforderlich ist im Regelfall, dass die Beschwer im Zeitpunkt des Rechtsmittelentscheids noch gegeben ist, mithin ein aktuelles Rechtsschutzinteresse besteht (Lieber, a.a.O., Art. 382 N 13; vgl. Keller, in: Donatsch/Lieber/Summers/Wohlens [Hrsg.], 3. Aufl., Zürich 2020, Art. 393 N 36). Gemäss

bundesgerichtlicher Rechtsprechung kann jedoch ausnahmsweise auf das Erfordernis des aktuellen praktischen Interesses verzichtet werden, wenn sich die aufgeworfenen Fragen unter gleichen oder ähnlichen Umständen jederzeit wieder stellen können, an deren Beantwortung wegen der grundsätzlichen Bedeutung ein öffentliches Interesse besteht und eine rechtzeitige Überprüfung im Einzelfall kaum je möglich wäre (BGE 142 I 135 E. 1.3.2, 135 I 79 E).

E. 2

StPO). Abgesehen von weiteren Beschränkungen des Akteneinsichtsrechts nach Art. 108 StPO hat die beschuldigte Person das Recht, die gesamten Akten einzusehen (Vest/Horber, Basler Kommentar, 2. Aufl. 2014, Art. 108 StPO N 8).

2.3.2Bis zur Einstellung oder Anklageerhebung leitet die Staatsanwaltschaft das Verfahren (Art. 61 lit. a StPO). Demgegenüber ergibt sich die Zuständigkeit des Zwangsmassnahmengerichts für die Verfahrensleitung aus den gesetzlich vorgesehenen Entscheidungskompetenzen mit Eingang der jeweiligen Anträge bzw. genehmigungspflichtigen Anordnungen sowie der massgeblichen Akten bei diesem Gericht: Für einzelne dem Zwangsmassnahmengericht obliegende Entscheide gelten demnach besondere Verfahrensvorschriften, so beispielsweise für das Haftverfahren nach Art. 225 ff StPO (dazu Jent, Basler Kommentar, 2. Aufl. 2014, Art. 61 StPO N 11 und Fn 19).

2.3.3Läuft die vom Zwangsmassnahmengericht festgesetzte Dauer der Untersuchungshaft ab, so kann die Staatsanwaltschaft ein Haftverlängerungsgesuch stellen (Art. 227 Abs. 1 StPO). Das Zwangsmassnahmengericht gibt der beschuldigten Person und ihrer Verteidigung Gelegenheit, die ihm vorliegenden Akten einzusehen und innert drei Tagen schriftlich zum Gesuch Stellung zu nehmen (Art. 227 Abs. 3 StPO). Aus Gründen des Beschleunigungsgebotes und der Verteidigungsrechte im Haftprüfungsverfahren ist es dabei sachgerecht, dass die Staatsanwaltschaft der beschuldigten Person bzw. ihrer Verteidigung die Kopien des Haftverlängerungsantrags an das Zwangsmassnahmengericht und die beigelegten Haftakten übermittelt (so Forster, Basler Kommentar, 2. Aufl. 2014, Art. 227 StPO N 4 und Fn 22; Beeler, Praktische Aspekte des formellen Untersuchungshaftrechts nach Schweizerischer Strafprozessordnung, in: Abhandlungen zum Schweizerischen Recht [ASR] 2016, S. 119, 128; Schmid/Jositsch, Praxiskommentar StPO,

E. 2.3

2.3.1 Grundsätzlich steht das Akteneinsichtsrecht den Parteien nach Art. 101 Abs. 1 und Art. 107 Abs. 1 lit. a StPO spätestens nach der ersten Einvernahme der beschuldigten Person und der Erhebung der übrigen wichtigsten Beweise durch die Staatsanwaltschaft in die Akten des Strafverfahrens zu. Partei ist nach Art. 104 Abs. 1 StPO auch die beschuldigte Person. Nach Art. 102 Abs. 1 StPO entscheidet die Verfahrensleitung über die Akteneinsicht und trifft die erforderlichen Massnahmen, um Missbräuche und Verzögerungen zu verhindern und berechnete Geheimhaltungsinteressen zu schützen. Die Akten sind am Sitz der betreffenden Strafbehörde einzusehen. Anderen Behörden sowie den Rechtsbeiständen der Parteien werden sie in der Regel zugestellt (Art. 102 Abs.

E. 2.4

2.4.1 Im vorliegenden Fall wird gegen den Beschwerdeführer wegen diverser strafbarer Handlungen ermittelt. Das Verfahren befindet sich im Untersuchungsstadium, und der

Staatsanwaltschaft obliegt damit grundsätzlich die Verfahrensleitung. Im Haftverlängerungsgesuch (act. 8) führte die Staatsanwaltschaft umfassend aus, weshalb die von ihr behauptete Flucht-, Kollusions- und Fortsetzungsgefahr fortbestehe und sie um eine Verlängerung der Untersuchungshaft begehre. Bei diesem Haftverlängerungsgesuch handelt es sich entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers nicht um eine Rechtsschrift, sondern dieses ist klarerweise als Bestandteil der Verfahrensakten nach Art. 100 StPO zu behandeln. Als solcher darf das Gesuch grundsätzlich nach Art. 101 Abs. 1 StPO von der beschuldigten Person eingesehen werden, sofern die verfahrensleitende Staatsanwaltschaft vorgängig keine Beschränkungen nach Art. 102 Abs. 1 bzw. Art. 108 StPO geltend macht. Das hat die Staatsanwaltschaft vorliegend nachweislich nicht getan, vielmehr hat sie das Haftverlängerungsgesuch ohne erkennbare Beschränkung zusammen mit den weiteren Haftakten beim Zwangsmassnahmengericht zur Beurteilung eingereicht. Ab diesem Zeitpunkt oblag es dem Zwangsmassnahmengericht und nicht mehr der Staatsanwaltschaft, der beschuldigten Person gestützt auf Art. 227 Abs. 3 StPO Akteneinsicht in diese Akten zu gewähren. Wie oben dargelegt gilt der Anspruch der beschuldigten Person auf Akteneinsicht in die dem Zwangsmassnahmengericht eingereichten Akten nach herrschender Lehre absolut und darf die beschuldigte Person alle dem Haftrichter vorliegenden Akten einsehen (oben E. 2.3.4). Dies ergibt sich auch aus dem Umstand, dass die beschuldigte Person auf das Haftverlängerungsgesuch Stellung nehmen können muss. Ohne Kenntnis und Studium desselben ist dies aber kaum möglich.

2.4.2 Das Zwangsmassnahmengericht hat die Freigabe der Kopie des Haftverlängerungsgesuchs an den Beschwerdeführer auf Gesuch der Verteidigung hin verfügt. Damit wurde dem Beschwerdeführer die ihm zustehende Akteneinsicht gewährt und er hat das Gesuch in Kopie in seiner Zelle lesen und darauf auch Notizen machen können. Wie dargelegt war die Staatsanwaltschaft zu diesem Zeitpunkt nicht befugt, diese Kopie mittels Verfügung wieder einzuziehen zu lassen. Wenn die Staatsanwaltschaft grundsätzlich der Ansicht gewesen wäre, das Haftverlängerungsgesuch sei der beschuldigten Person nicht zur Einsicht freizugeben bzw. die Akteneinsicht sei diesbezüglich zu beschränken, so hätte sie dies spätestens bei der Einreichung des Haftverlängerungsgesuchs an das Zwangsmassnahmengericht verfügen und überdies auch hinreichend begründen müssen. Denn für eine solche nach Art. 102 Abs. 1 oder Art. 108 StPO geltende Einschränkung vermag die nachgeschobene Begründung in der angefochtenen Verfügung ohnehin nicht zu genügen. Diese ist allgemein gehalten und nimmt keinen Bezug auf den konkreten Fall, was nicht zulässig ist (dazu AGE BES.2013.66 vom 2. September 2012 E. 3). Die Staatsanwaltschaft hat damit unberechtigt in die Kompetenz des Zwangsmassnahmengerichts eingegriffen. Die Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 26. Juli 2021 ist daher ungültig.

E. 3

3.1 Zusammenfassend ist die Beschwerde gutzuheissen und die Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 26. Juli 2021 ist aufzuheben. Dem Beschwerdeführer ist gemäss der Anweisung des Zwangsmassnahmengerichts (E-Mail der Präsidentin vom 26. Juli 2021 an die Verteidigung, act. 3) eine Kopie des Haftverlängerungsgesuchs zuzustellen.

3.2 Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer keine Kosten zu tragen und ist ihm eine angemessene Entschädigung für seine Rechtsvertretung aus der Gerichtskasse auszurichten (Art. 428 StPO). Der amtliche Verteidiger des Beschwerdeführers hat keine Honorarnote eingereicht, weshalb sein Aufwand zu schätzen

ist. Angemessen für die Ausarbeitung der sechs Seiten und drei Beilagen umfassenden Beschwerde erscheinen knapp 4 Stunden, welche praxisgemäss zu einem Ansatz von CHF 250.- zu entschädigen sind. Somit ist die dem Beschwerdeführer zuzusprechende Entschädigung auf CHF 1'000.■ (inkl. Auslagen), zuzüglich 7,7 % MWST, insgesamt somit CHF 1'077.■, zu bemessen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.